

**Verordnung
über den Vollzug des Bundesgesetzes vom
28. September 1956 über die Allgemeinverbindlich-
erklärung von Gesamtarbeitsverträgen
(Änderung vom 19. Mai 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 24. Oktober 1957 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Vollzugsverordnung
über die Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen**

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung wird der Ausdruck «Volkswirtschaftsdirektion» durch den Ausdruck «Amt für Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

§ 2. ¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit leitet das vorbereitende Verfahren und stellt Antrag bei Begehren um Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

² Es ist insbesondere zuständig:

lit. a–e unverändert;

f. zum Entscheid über Beschwerden der Nichtmitglieder der vertragsschliessenden Verbände wegen Massnahmen der Vertragsparteien oder der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Organe.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli